

ZH_KASSATIONSGERICHT AA100056 vom 19. Juli 2011

Zh Kassationsgericht, 2011-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_kassationsgericht_AA100056

FR: ZH_KASSATIONSGERICHT AA100056 du 19 juillet 2011

IT: ZH_KASSATIONSGERICHT AA100056 del 19 luglio 2011

Erwägungen

E. 1

Der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend Beschwerdeführer) und die Beklagte und Beschwerdegegnerin (nachfolgend Beschwerdegegnerin) vereinbarten mit dem "Cooperation Agreement" vom 5. Oktober 2005 die Lieferung von "PDA LNC device" (einem Wasserleckortungsgerät) seitens des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin. Mit undatiertem "Addendum 1 to Cooperation Agreement" dehnten die Parteien ihre Zusammenarbeit mit Bezug auf eine Laptop-Version aus. Im Oktober/November 2007 verhandelten die Parteien über einen neuen Vertrag, das sog. "Cooperation and Supply Agreement", welches die vorgenannten Vereinbarungen ersetzen sollte. Zwischen den Parteien ist streitig, ob ein Vertrag betreffend dieses "Cooperation and Supply Agreement" zustande gekommen ist und ob - für den Fall des Nichtzustandekommens des letzteren - die ursprünglichen Verträge eine Mindestbestell- und Abnahmeverpflichtung der Beschwerdegegnerin vorsehen (angefochtener Entscheid = KG act. 2 S. 5). Mit Klage vom 18. Juni 2008 verlangte der Beschwerdeführer am Handelsgericht des Kantons Zürich die Verpflichtung der Beschwerdegegnerin zum umgehenden Kauf von Vertragsprodukten von ihm, nämlich je 8 "PDA/PC Devices" für die Monate Januar bis März 2008 und je 12 "Stand Alone Devices" für die Monate Januar bis März 2008. Dieses Begehren stützte der Beschwerdeführer auf das "Cooperation and Supply Agreement". Eventualiter verlangte der Beschwerdeführer gestützt auf das "Cooperation Agreement" und das "Addendum 1 to Cooperation Agreement" den Kauf von 415 Stück Vertragsprodukten "PDA and laptop versions MC7" seitens der Beschwerdegegnerin, wobei der Beschwerdeführer die Stückzahlen hinsichtlich Haupt- und Eventualklage mit der Replik entsprechend den zwischenzeitlich fällig gewordenen Bestellperioden erhöhte. Mit Urteil vom 31. März 2010 wies das Handelsgericht die Klage ab (KG act. 2 S. 2 ff. und S. 25).

- 3 -

E. 2

a) Bezüglich der vorinstanzlichen Erwägungen zum Hauptstandpunkt des Beschwerdeführers rechtfertigt sich angesichts der formellen Natur des Anspruchs auf rechtliches Gehör, wonach nichts darauf ankommt, ob sich die Gehörsverweigerung im Ergebnis zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgewirkt hat bzw. ob der vorinstanzliche Entscheid bei Gewährung des rechtlichen Gehörs materiell anders ausgefallen wäre und bei Vorliegen einer Gehörsverweigerung grundsätzlich der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache zur Neuverurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen ist (BGE 135 I 190, Erw. 2.2; BGer. 1C_373/2009 vom 30.10.2010, Erw. 7.2; Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung, 3. A., Zürich 1997, N 4 zu § 56 ZPO; s.a. RB 2000 Nr. 57), eine vorgängige Prüfung der Gehörsrügen. Diese Prüfung erfolgt -

da es sich beim Anspruch auf rechtliches Gehör um einen wesentlichen Verfahrensgrundsatz im Sinn von § 281 Ziff. 1 ZPO ZH handelt - mit freier Kognition (vgl. Spühler/Vock, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, Zürich 1999, S. 75; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 15 f. zu § 281 ZPO).

- 8 - Aus Art. 29 Abs. 2 BV (Anspruch auf rechtliches Gehör) folgt die Pflicht der Behörden und der Gerichte, ihre Entscheide zu begründen (BGE 126 I 15 Erw. 2a/aa, 123 I 31 Erw. 2c, je mit Hinweisen). Der Betroffene soll daraus ersehen, dass seine Vorbringen tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden. Aus der Begründung müssen sich allerdings nur die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte ergeben; es ist nicht nötig, dass sich der Richter ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung und mit jedem rechtlichen Argument auseinandersetzt, sondern es genügt, wenn sich aus den Erwägungen ergibt, welche Vorbringen als begründet und welche – allenfalls stillschweigend – als unbegründet betrachtet worden sind und von welchen Überlegungen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 133 III 235 Erw. 5.2 a.E.; 133 III 439 Erw. 3.3; 121 I 54 Erw. 2c; 119 Ia 264 Erw. 4d, 112 Ia 107 Erw. 2b, je mit Hinweisen; Steinmann in: St. Galler Kommentar zur BV, 2.A., Zürich/St. Gallen 2008, Art. 29 N 27; G. Müller in: Kommentar [alt]BV, Überarbeitung 1995, Art. 4 N 112–114; J.P. Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3.A., Bern 1999, S. 535 ff., 539). Über diese Grundsätze geht auch das zürcherische Verfahrensrecht nicht hinaus (ZR 81 Nr. 88 Erw. 2). Die Vorinstanz führte aus, dass der Beschwerdeführer sein Hauptgehör auf das "Cooperation and Supply Agreement" stütze, welchem er die eingeklagten Abnahmeverpflichtungen entnehme mit der wesentlichen Begründung, die Parteien hätten sich bereits anlässlich der Telefonkonferenz vom 30. Oktober 2007 über den wesentlichen Inhalt geeinigt und das diesbezügliche Dokument "Cooperation and Supply Agreement" habe nur als reine Formalität aufgesetzt und unterzeichnet werden sollen. Demgegenüber mache die Beschwerdegegnerin geltend, vor beidseitiger Unterzeichnung des schriftlichen Vertragswerks habe ein solches keine Gültigkeit gehabt (KG act. 2 Erw. 1 S. 6 ff.). Nach rechtlichen Ausführungen zu Art. 16 OR (KG act. 2 Erw. 1.2 S. 8 f.) führte die Vorinstanz aus, da vorliegend unbestritten sei, dass das "Cooperation and Supply Agreement" von der Beschwerdegegnerin nicht unterzeichnet worden sei, sei somit zu prüfen, ob die Parteien die schriftliche Form von Art. 16 Abs. 2 i.V.m. Art. 13 OR (Unterschriften beider Parteien) vereinbart hätten und somit die Vertragsverhandlungen unter dem Formvorbehalt der Schriftlichkeit gestanden seien, ohne dessen Erfül-

- 9 - lung der Vertrag nicht zustande kommen sollte. Anschliessend fährt die Vorinstanz fort, vorliegend lasse sich aus dem Verhalten der Parteien nichts anderes ableiten, als dass sie vor der Unterzeichnung des ausformulierten Vertrages nicht hätten gebunden sein wollen, und führt alsdann die Gründe auf, wie sie zu diesem Schluss gelangt. Dabei führt die Vorinstanz u.a. aus, dass mit den Vertragsverhandlungen betreffend des "Cooperation and Supply Agreement" die Parteien zwei bestehende Vertragsdokumente, nämlich das "Cooperation Agreement" und "Addendum 1" hätten ersetzen und zu einem neuen Vertrag zusammenführen wollen. Die beiden ursprünglichen Verträge "Cooperation Agreement" und "Addendum 1" seien beide schriftlich aufgesetzt und von beiden Parteien unterzeichnet worden. Da liege es nahe, dass der Vertrag, welcher diese Vereinbarungen ersetzen sollte, dieselbe Form habe aufweisen müssen. Etwas anderes könne bei vernünftigen, im Geschäftsleben stehenden Vertragspartnern nicht angenommen werden (KG act. 2 Erw.

1.2.1 S. 9 f.). Die Vorinstanz nahm demnach an, dass die Parteien beim "Cooperation Agreement" und "Addendum 1" vor Unterzeichnung der schriftlichen Vertragsdokumente nicht gebunden sein wollten. Dabei übergeht sie die Ausführungen des Beschwerdeführers, welche dahin gehen, dass bereits bei den ursprünglichen Verträgen die Schriftform lediglich zu Dokumentationszwecken verwendet worden sei. Der Beschwerdeführer führte in seiner Replik aus, der Inhalt des Cooperation Agreement sei am 6. September 2005 in den Hauptpunkten, d.h. den kommerziellen Essentialia, verhandelt worden. Fertig gestellt und unterschrieben sei es am 5. Oktober 2005 worden. Bereits beim ersten Vertrag zwischen den Parteien seien die dokumentarischen Aspekte pragmatisch umgesetzt worden. Sobald der Inhalt grundsätzlich verhandelt und vereinbart gewesen sei, sei auch das Schriftstück noch umgesetzt worden, dies aber allein, um Vereinbartes zu dokumentieren (HG act. 20 RZ 40). Der Kläger sei sich schon bei Addendum 1 gewohnt gewesen, dass erst später, nach erfolgter Einigung, ein Dokument unterschrieben werde. Nur habe der Kläger beim Cooperation and Supply Agreement gewollt, dass es nicht ganz so viel später würde, als es damals bei Addendum 1 geworden sei. Auch dort habe der Kläger ja schon längst erfüllt gehabt, bevor Addendum 1 unterschrieben worden sei (HG act. 20 RZ 145). In RZ 172 der Replik führte der Be-

- 10 - schwerdeführer u.a. aus, auch schon zuvor, insbesondere beim Addendum 1, sei erst unterschrieben worden, nachdem die Parteien bereits erfüllt hätten bzw. am Erfüllen gewesen seien. Auch damals sei es also so gewesen, dass man sich geeinigt habe, mit dem Arbeiten begonnen oder diese weitergeführt habe und erst danach ein Dokument unterschrieben habe (HG act. 20 RZ 172). In RZ 175 der Replik brachte der Beschwerdeführer vor, die Parteien hätten auch zuvor bereits zusammengearbeitet, bevor etwa das Addendum 1 unterschrieben worden sei. Die Beklagte sei sich gewohnt gewesen, sich selber über Vertragsinhalte mit dem Kläger zu einigen und erst danach ein Dokument zu unterzeichnen, ohne dass die Unterschrift selber das massgebliche Kriterium der Bindungswirkung habe sein müssen (HG act. 20 RZ 175). Indem sich die Vorinstanz mit diesen Vorbringen nicht auseinandersetzte (und sie auch nicht etwa als irrelevant betrachtete, stellte sie doch gerade auf die Verwendung der Schriftform bei den ursprünglichen Verträgen ab mit dem Argument, dass es naheliege, dass auch der neue Vertrag dieselbe Form aufzuweisen hätte, wie diejenigen Verträge, welche er ersetzen sollte), verletzte sie den Anspruch des Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör. Der angefochtene Entscheid ist daher aufzuheben und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Unter diesen Umständen erübrigt sich die Prüfung der vom Beschwerdeführer weiter zu den vorinstanzlichen Erwägungen zu seinem Hauptstandpunkt vorgebrachten Rügen. Insbesondere kann offen bleiben, ob es sich bei den vorinstanzlichen Erwägungen um antizipierte Beweiswürdigung oder um Auslegung von Parteierklärungen handelt. Sollte letzteres zutreffen, wäre auf die Rügen im vorliegenden Verfahren in Anwendung von § 285 ZPO ZH ohnehin nicht einzutreten, da das Bundesgericht die Verletzung von Bundesrecht auf entsprechende Rüge hin frei überprüfen könnte (Art. 95 lit. a BGG; Seiler/von Werdt/Güngerich, Bundesgerichtsgesetz [BGG], Bern 2007, N 10 zu Art. 95 BGG). Ebenso hätte der Beschwerdeführer beim Bundesgericht die (frei überprüfbare) Verletzung von Art. 8 ZGB rügen können (und wäre dementsprechend auf die Rügen der Verletzung der kantonalen Bestimmungen betreffend Beweisverfahren gestützt auf

- 11 - § 285 ZPO ZH nicht einzutreten), soweit er der Vorinstanz vorwirft, kein Beweisverfahren durchgeführt zu haben über tatsächliche Behauptungen, wie diejenige, dass die Parteien an der Telefonkonferenz vom 30. Oktober 2007 einen tatsächlichen Konsens über den Vertrag erzielt hätten. b) Unter Erwägung IV.2. auf Seite 18 stellt die Vorinstanz bezüglich Eventualbegehren, das der Kläger auf das "Cooperation Agreement" sowie das "Addendum 1" stütze mit der Meinung, die Beklagte habe sich gestützt auf Ziff. 3/3.1. des "Addendum 1" i.V.m. Ziff. 4.2. des "Cooperation Agreement" zu bestimmten Mindestabnahmemengen verpflichtet, fest, ein übereinstimmender Wille werde nicht behauptet, weshalb das von den Parteien abgeschlossene "Cooperation Agreement" und das "Addendum 1" auszulegen seien (KG act. 2 Erw. IV.2., insbes. Erw. IV.2.2. auf Seite 18). Wie sich aus den unmittelbar davor enthaltenen rechtlichen Ausführungen zur subjektiven und objektivierten Auslegung ergibt, ist mit der vorinstanzlichen Feststellung das Fehlen von Behauptungen zum übereinstimmenden wirklichen Willen (im Sinne der subjektiven Auslegung) gemeint. Zunächst ist zu bemerken, dass Vorbringen des Beschwerdeführers wie, es sei unglaubhaft, dass die Beschwerdegegnerin nicht eine Mindestbezugspflicht habe eingehen wollen oder wie, im Falle der Bestreitung der Vereinbarung im Cooperation Agreement und Addendum 1 habe er sich vorbehalten, weitere Ausführungen zum Inhalt des zwischen den Parteien Vereinbarten zu tätigen, keine Behauptungen zum tatsächlich von den Parteien übereinstimmend Gewollten darstellen. Gestützt auf diese zur Begründung seiner Rüge angeführten Vorbringen gelingt es dem Beschwerdeführer zum Vorneherein nicht, einen Nichtigkeitsgrund darzutun. Der Beschwerdeführer weist aber auch auf vor Vorinstanz gemachte Behauptungen hin, welche den übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien hinsichtlich Mindestbestell- resp. -bezugsmengen im "Addendum 1" betreffen (vgl. KG act. 1 RZ 19). So führte er in seiner Klageschrift in RZ 57 u.a. aus, es sei offensichtlich, dass mit Abschluss des Addendum 1 eine Mindestbezug- wie auch Abnahmemenge von 300 zuzüglich Anzahl Produkte, welche der Mindestanzahl von "activation keys" gemäss Ziff. 3.1 des Addendum 1 entspreche, vereinbart

- 12 - worden sei, mithin 350 Vertragsprodukte pro Jahr (HG act. 1 RZ 57; Hervorhebung durch das Kassationsgericht). Am Ende von Replik RZ 194 steht: "..., Addendum 1 war eine von den Parteien vereinbarte grundsätzlich(e) Ausweitung der Vertragsprodukte mitsamt der vom Kläger schon zuvor gewünschten und erst nunmehr einforderbaren Einführung der Mindestbestellmengen über insgesamt die ausgeweiteten Vertragsprodukte, ..." (HG act. 20 RZ 194 S. 93; Hervorhebung durch das Kassationsgericht). Drei Ziffern weiter führte der Beschwerdeführer aus, der Kläger habe in Addendum 1 Mindestbestellmengen verlangen können und die Beklagte habe diese akzeptiert und erst später, als bei ihr die Strategie geändert worden sei, bezweifelt (HG act. 20 RZ 199; Hervorhebung durch das Kassationsgericht). Zur Verdeutlichung des Parteiwillens wies der Beschwerdeführer auf die Präambel des Addendum 1 hin (HG act. 1 RZ 58; Hervorhebung durch das Kassationsgericht). In RZ 48 ff. schilderte er die Hintergründe und die Verhandlungen zum Addendum 1 und dass es ihm um die Klarheit der Mindestbestellmengen insgesamt gegangen sei, was die Beschwerdegegnerin und deren E gewusst hätten. Deshalb seien die "Minimum Order Quantities" eingeführt worden und am 22. Juni 2006 habe E bestätigt, dass er mit dem skizzierten Mengenvorschlag einverstanden sei und dass die Beschwerdegegnerin wünsche, mit dem Projekt so schnell wie möglich fortzufahren (HG act. 20 RZ 48 ff., 55 f.; Hervorhebung durch das Kassationsgericht). Die Feststellung der Vorinstanz, ein übereinstimmender (implizite: wirklicher) Wille werde

nicht behauptet, erweist sich angesichts dieser Behauptungen des Beschwerdeführers zum übereinstimmenden wirklichen Willen der Parteien hinsichtlich der Vereinbarung von Mindestbestellmengen in Addendum 1 als aktenwidrig. Dass sich der Beschwerdeführer dabei nicht auf den Nichtigkeitsgrund gemäss § 281 Ziff. 2 ZPO ZH beruft, schadet ihm nicht; es reicht, wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde die konkreten Umstände nennt, welche seiner Auffassung nach einen Nichtigkeitsgrund setzen. Die Subsumtion der gerügten Mängel unter die einzelnen Ziffern von § 281 ZPO ZH erfolgt von Amtes wegen (vgl. ZR 109 Nr. 52 Erw. II.3.2c; ZR 106 Nr. 8 Erw. II.5b, je mit Hinweisen). Da der angefochtene Entscheid nach dem Gesagten an einem weiteren Nichtigkeitsgrund leidet, ist er auch aus diesem Grunde aufzuheben und zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen und erübrigt

- 13 - sich die Prüfung der vom Beschwerdeführer weiter in diesem Zusammenhang erhobenen Rügen. IV. Gemäss der auch im Rechtsmittelverfahren geltenden allgemeinen Regel von § 64 Abs. 2 ZPO ZH werden die Gerichtskosten der unterliegenden Partei auferlegt. Da sich die Beschwerdegegnerin am vorliegenden Kassationsverfahren nicht beteiligt und insbesondere weder Anträge gestellt noch sich mit dem (fehlerhaften) Entscheid der Vorinstanz identifiziert hat (vgl. KG act. 14), kann sie nicht als vor Kassationsgericht unterliegende Partei betrachtet werden. Dementsprechend können ihr auch keine Kosten auferlegt werden. Diese sind vielmehr auf die Gerichtskasse zu nehmen (§ 66 Abs. 2 ZPO ZH; Frank/Sträuli/Messmer, a.a.O., N 5 zu § 66 ZPO; von Rechenberg, a.a.O., S. 52). Mangels Kostenaufgabe (sowie mangels Unterliegens) kann die Beschwerdegegnerin auch nicht verpflichtet werden, dem obsiegenden Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu bezahlen. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Prozessentschädigungen zuzusprechen. V. Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Demnach ist gegen ihn die Beschwerde in Zivilsachen gemäss Art. 72 ff. BGG an das Bundesgericht nur unter den in Art. 93 BGG genannten Voraussetzungen zulässig. Ob diese erfüllt sind, entscheidet das Bundesgericht.

- 14 - Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.